

# **RICHTLINIE**

## **über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von energiesparenden Geräten**

### **Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte, Induktionskochfelder und Wäschetrockner**

gemäß KA-Beschluss vom 06.09.2022

#### **I. Allgemeines**

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes hat sich der Schwalm-Eder-Kreis zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch zu reduzieren, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, über die Nutzung von energieeffizienten Geräten zu informieren und seine Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen zu animieren. Hierzu gewährt der Schwalm-Eder-Kreis Zuschüsse bei der Anschaffung der unter V. aufgeführten energiesparenden Geräte.

#### **II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024. Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), maßgeblich. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

#### **III. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für neue Geräte gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden und die dauerhaft innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises am Erstwohnsitz des Antragstellers zweckentsprechend ausschließlich privat verwendet werden.

Betreibt der Antragsteller die geförderten Geräte ausschließlich mit Ökostrom, wird ein erhöhter Fördersatz gewährt, wenn der Antragsteller dies bei Antragstellung mitgeteilt und den erforderlichen Nachweis hierüber vorgelegt hat (siehe VI). Als Nachweis ist eine aktuelle, auf den Antragsteller ausgestellte Stromrechnung vorzulegen, aus welcher der ausschließliche Bezug von Ökostrom ersichtlich wird. Alternativ kann der Nachweis durch den Betrieb einer Fotovoltaikanlage am Nutzungsort des geförderten Gerätes erbracht werden. Betreiber und Antragsteller müssen identisch sein bzw. in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 15 Monate sein.

Die Antragstellung muss spätestens 3 Monate nach dem Kauf erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauten und Geräte, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen),
- gebrauchte Geräte und Geräte mit wesentlich gebrauchten Teilen.

#### **IV. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft im Schwalm-Eder-Kreis ihren Erstwohnsitz haben.

#### **V. Förderung durch Investitionszuschüsse**

Die Anschaffung und Installation nachstehender Geräte kann als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden:

##### V.1 Waschmaschinen

Gefördert wird der Kauf von energieeffizienten Waschmaschinen bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung einer alten Waschmaschine. Als energieeffizient gelten Geräte, die den neuen, ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A oder B zugeordnet worden sind und mindestens eine Schleuderdrehzahl von 1.300 UpM aufweisen. Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören, die der ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A und B entspricht bzw. am nächsten kommt. Waschtrockner sind nicht förderfähig.

##### V.2 Geschirrspülmaschinen

Gefördert wird der Kauf einer energieeffizienten Geschirrspülmaschine bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung einer alten Geschirrspülmaschine. Als energieeffizient gelten Geräte, die den neuen, ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis C zugeordnet worden sind. Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören, die der ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis C entspricht bzw. am nächsten kommt.

##### V.3 Kühl-/Gefriergeräte

Gefördert wird der Kauf eines energieeffizienten Kühl- und/oder Gefriergerätes bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung eines alten Kühl- und/oder Gefriergerätes. Als energieeffizient gelten Geräte, die den neuen, ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis D zugeordnet worden sind. Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören,

die der ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis D entspricht bzw. am nächsten kommt.

#### V.4 Induktionskochfelder

Gefördert wird der Kauf eines Induktionskochfeldes bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung eines alten Ceran-, Glaskeramik- oder Massekochfeldes mit mindestens vier Kochzonen. Das geförderte Gerät muss ebenfalls aus mindestens vier Kochzonen bestehen und fest eingebaut werden.

#### V.5 Wäschetrockner

Gefördert wird der Kauf eines energieeffizienten Wäschetrockners bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung eines alten Wäschetrockners. Als energieeffizient gelten Wärmepumpentrockner, die der Energieeffizienzkategorie A+++ zugeordnet worden sind. Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzkategorie angehören, die der bisherigen Einstufung entspricht bzw. am nächsten kommt. Wäschetrockner sind nicht förderungsfähig.

### **VI. Art und Ausmaß der Förderung**

1. Der Zuschuss beträgt 50,00 € je förderungsfähiges Gerät.
2. Wird das förderungsfähige Gerät ausschließlich mit Ökostrom betrieben, erhöht sich der Zuschuss um 25,00 € (siehe III).
3. Maximal werden 2 förderungsfähige Geräte (max. 150,00 €) pro Antragsteller und Kalenderjahr gemäß dieser Richtlinie gefördert, wobei je nur eine Waschmaschine, eine Geschirrspülmaschine, ein Kühl-/Gefriergerät, ein Induktionskochfeld bzw. ein Wäschetrockner gefördert werden kann. Es gilt das Rechnungsdatum.
4. Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Förderungen kumulierbar.
5. Liegt der Kaufpreis eines Gerätes gemäß Nr. V unter 300,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt.

### **VII. Verfahren**

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt, mit beigefügter Rechnungskopie, dem aktuellen EU-Produktdatenblatt des zu fördernden Gerätes sowie bei einem ausschließlich mit Ökostrom betriebenen förderungsfähigen Gerät mit einem Nachweis über den Bezug von Ökostrom beim  
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
20.7 Energie und Klimaschutz  
„Förderprogramm“  
34574 Homberg (Efze)  
einzureichen.

Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Der Kreisausschuss behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller das Gerät käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, dem Schwalm-Eder-Kreis unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
6. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an den Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich zurückzuzahlen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Homberg (Efze), den 06.09.2022

Pollok,  
Dezernent für Energie und Klimaschutz